

Oxera Consulting GmbH: Auftragsbedingungen

1 Auslegung

1.1 In diesen Bedingungen haben die folgenden Wörter und Ausdrücke die jeweils nachstehende Bedeutung:

„**Oxera**“: die im Auftragschreiben von Oxera genannte Einheit von Oxera. (In Deutschland ist dies in der Regel die in Berlin ansässige Oxera Consulting GmbH mit der im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragenen unter HRB 148781 B, deren Gesellschaftsadresse Rahel-Hirsch- Straße 10, 10557 Berlin ist).

„**Kunde**“: die im Auftragschreiben von Oxera genannte Partei oder Parteien.

„**Verbundenes Unternehmen**“: die Einheit, die von Oxera kontrolliert wird oder sich unter gemeinsamer Kontrolle mit Oxera befindet, wobei „**Kontrolle**“ das Eigentum oder die rechtliche Befugnis bezeichnet, die allgemeine Ausrichtung und Richtlinien einer Einheit zu bestimmen oder deren Bestimmung zu veranlassen.

„**Werktag**“: ein Tag außer Samstag, Sonntag oder einem gesetzlichen nationalen Feiertag in Deutschland.

„**Bestehende Schutzrechte**“: Vor dem Vertragsdatum bestehende geistige Eigentumsrechte, die Eigentum von Oxera sind oder dieser im Rahmen einer Lizenz überlassen worden sind sowie solche, die von Oxera entwickelt, konzipiert oder geschaffen worden sind. Letzteres insoweit nicht, als sie ausschließlich im Zusammenhang mit den Dienstleistungen entwickelt worden sind einschließlich der in dem Zusammenhang mit den Dienstleistungen entwickelten internen Materialien oder Wissenskapital (wie u.a. interne Dokumente und Schriftverkehr, Modelle, Knowhow, Techniken, Methoden, Arbeitspapiere und Kalkulationen).

„**Schutzrechte des Kunden**“ : Geistige Eigentumsrechte an Materialien, Dokumenten und anderen Eigentumsgegenständen, die Eigentum des Kunden sind oder diesem im Rahmen einer Lizenz überlassen worden sind und die der Kunde Oxera jeweils zur Verfügung stellt.

„**Vertrauliche Informationen**“: alle technischen oder gewerblichen Informationen, Prozesse oder Initiativen, die vertraulicher Natur sind (einschließlich der die Geschäftstätigkeit, Angelegenheiten oder Finanzen einer Partei betreffenden Informationen), die eine Partei („**Offenlegende Partei**“) oder deren Beauftragte der anderen Partei („**Empfänger**“) oder deren Beauftragten jeweils offenlegen, sowie andere vertrauliche Informationen hinsichtlich der Geschäftstätigkeit oder der Produkte der offenlegenden Partei, die der Empfänger ggf. erhält, insoweit diese Informationen nicht: i) allgemein bekannt sind (außer infolge einer vertragswidrigen Offenlegung), ii) dem Empfänger bereits vor der Offenlegung bekannt waren oder iii) dem Empfänger von einem Dritten offengelegt worden sind, der diese nicht auf vertraulicher Basis von der offenlegenden Partei oder einer Person, die der offenlegenden Partei gegenüber zur Vertraulichkeit verpflichtet ist, zur Verfügung gestellt worden sind.

„**Vertrag**“ oder „**Vertragsbedingungen**“: Ein Vertrag zwischen dem Kunden und Oxera über die Erbringung von Dienstleistungen, zu dessen Umfang das Auftragschreiben, (ggf.) die Projektspezifikation sowie diese Auftragsbedingungen gehören.

„**Schaden**“: alle mittelbaren und unmittelbaren Schäden, Verluste, entgangener Gewinn, Verbindlichkeiten, Strafzahlungen, Kosten und Aufwendungen einschließlich Anwaltskosten

und Auslagen sowie Kosten für die Durchführung und Erlangung von Untersuchungen, Verfahren, Vergleichen, Urteile, Zinsen und Bußen.

„**Arbeitsergebnisse**“: Berichte, Produkte oder Ergebnisse der Dienstleistungen, zu deren Erbringung an den Kunden sich Oxera verpflichtet hat und die im Auftragsschreiben bzw. der Projektspezifikation festgelegt sind.

„**Geistige Eigentumsrechte**“: Patente, Rechte an Erfindungen, Urheberrechte und verwandte Schutzrechte (einschließlich künftiger Urheberrechte), Warenzeichen, Handelsnamen, Geschäftsnamen, Domain-Namen, Ausstattungsrechte, Rechte an Goodwill und das Recht auf Klageerhebung wegen Kennzeichenmissbrauchs, Rechte hinsichtlich unlauteren Wettbewerbs, Geschmacksmusterrechte, Rechte an Computer-Software, Datenbankrechte, Topografierrechte, Persönlichkeitsrechte, Rechte an vertraulichen Informationen (einschließlich Knowhow und Geschäftsgeheimnissen) und alle anderen geistigen Eigentumsrechte, jeweils eingetragenen/registrierten oder nicht eingetragenen/registrierten und einschließlich sämtlicher Anträge auf Registrierung solcher Rechte sowie Erneuerung oder Verlängerung solcher Rechte und alle ähnlichen oder vergleichbaren Rechte oder Schutzformen weltweit.

„**Auftragsschreiben**“: Das vom Kunden an Oxera gerichtete Auftragsschreiben.

„**Einzelpersonen von Oxera**“: Gesellschafter, Führungskräfte, Mitarbeiter, Berater, Auftragnehmer oder Unterauftragnehmer von Oxera.

„**Projektleiter von Oxera**“: Die für den Auftrag zuständige leitende Führungskraft mit Gesamtverantwortung und Zeichnungsbefugnis für die Dienstleistungen.

„**Projektmanager von Oxera**“: Der für die Dienstleistungen zuständige Manager von Oxera, der für das Tagesgeschäft und die regelmäßige Kommunikation verantwortlich ist.

„**Partei**“ bzw. „**Parteien**“: Bezeichnung für Oxera bzw. den Kunden.

„**Projektspezifikation**“: das Angebot oder ein anderer detaillierter Plan, der eine Beschreibung der durch Oxera zu erbringenden Dienstleistungen, des voraussichtlichen Zeitplans, der konkreten Aufgaben der Parteien sowie die Basis der für die vom Kunden zu entrichtenden Entgelte enthält.

„**Projektteam**“: alle Gesellschafter, Führungskräfte, Mitarbeiter, Berater, Auftragnehmer oder Unterauftragnehmer von Oxera, die an der Erbringung der Dienstleistungen beteiligt sind.

„**Dienstleistungen**“: die dem Kunden im Rahmen des Vertrags im Sinne dieser Auftragsbedingungen festgelegt oder mit dem Kunden jeweils einzeln vereinbart zu erbringenden Dienstleistungen.

„**Bedingungen**“: diese Auftragsbedingungen.

- 1.2 Bei Widersprüchen oder Nichtübereinstimmungen zwischen den Bedingungen, dem Auftragsschreiben oder der Projektspezifikation sind diese in folgender Rangfolge (höchste bis niedrigste) maßgeblich: i) Auftragsschreiben, ii) Projektspezifikation, iii) diese Bedingungen.
- 1.3 Sofern der Zusammenhang nichts anderes erfordert, gilt:
 - 1.3.1 Bezugnahmen auf eine Rechtsvorschrift oder Bestimmung schließen jeweils Aktualisierungen oder Änderungen derselben mit ein,

- 1.3.2 Bezugnahmen auf den Singular schließen den Plural mit ein und umgekehrt,
- 1.3.3 Bezugnahmen auf eine Person umfassen natürliche und juristische Personen, Körperschaften oder Organisationen, die rechtsfähig oder nicht rechtsfähig sein können,
- 1.3.4 Bezugnahmen auf eine Partei bezeichnen eine Vertragspartei,
- 1.3.5 Formulierungen, die durch Begriffe wie „**einschließlich**“, „**wie u.a.**“, „**zum Beispiel**“ und „**insbesondere**“ eingeleitet werden, sind als veranschaulichend und nicht als erschöpfende Aufzählung zu verstehen, und
- 1.3.6 Hinweise auf die Geltung rechtlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Entsprechend gelten solche rechtlichen Vorschriften auch ohne eine solche Klarstellung, insoweit sie nicht unmittelbar geändert oder ausdrücklich aus den Bedingungen ausgeschlossen worden sind, und
- 1.3.7 die Bezugnahme auf „**Schriftform**“ oder „**schriftlich**“ umfasst, sofern es sich nicht um rechtliche Mitteilungen handelt, E-Mails zwischen den bevollmächtigten Vertretern der Parteien.

2 Die Beziehung zwischen Oxera und dem Kunden

- 2.1 Durch Unterzeichnung des Auftragsschreibens nimmt der Kunde das Angebot von Oxera an, die Dienstleistungen zu den im Vertrag festgelegten Bedingungen zu erbringen, und schließt damit den Vertrag mit Oxera ab. Im Zweifelsfall gilt jedoch, dass der Vertrag spätestens mit dem gemeinsam vereinbarten Beginn der Ausführung der Dienstleistungen abgeschlossen wird.
- 2.2 Die Vertragsbedingungen gelten für die Erbringung der Dienstleistungen unter Ausschluss aller anderen Bedingungen, deren Geltung oder Miteinbeziehung der Kunde vorsieht und/oder Bezug nimmt (einschließlich Standardbedingungen, auf die sich der Kunde in einer Bestellung oder einem anderen Dokument bezieht), oder die sich ggf. aus Handel, Brauch, Praxis oder Geschäftsverlauf ableiten lassen könnten. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur in den Vertrag aufgenommen, insofern und insoweit Oxera ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in allen Fällen, auch wenn Oxera dem Kunden in voller Kenntnis der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden ohne ausdrückliche Abbedingung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen vertraglich vereinbarte Dienstleistungen erbringt.
- 2.3 In ihrer jeweils aktuellen Fassung gelten diese Bedingungen auch als Rahmenvertrag für künftige Dienstleistungen (z.B. Beratungsleistungen oder Erstellung von Gutachten) mit dem Kunden, ohne dass Oxera jeweils im Einzelfall auf diese Bezug zu nehmen braucht. Oxera unterrichtet den Kunden unverzüglich über Änderungen dieser Bedingungen.
- 2.4 Wir können einen Teil der Dienstleistungen an verbundene Unternehmen von Oxera oder andere Dienstleistungserbringer untervergeben, die direkt mit dem Kunden in Kontakt treten dürfen können (wie z.B. an Mitglieder des Projektteams, die Berater sind und nicht Mitarbeiter von Oxera).
- 2.5 Vorbehaltlich dieser Bedingungen haftet ausschließlich Oxera gegenüber dem Kunden im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags, dies gilt auch bei unrechtmäßigen Handlungen oder Unterlassungen einer Einzelperson von Oxera. Eine Einzelperson von Oxera ist nicht gegenüber dem Kunden zur Leistung oder Erfüllung einschließlich der Erfüllung von

Sorgfaltspflichten verpflichtet. Ein direkter Anspruch aus Vertrag, wegen unerlaubter Handlung oder anderweitig gegen eine Einzelperson von Oxera im Zusammenhang mit dem Vertrag besteht von Seiten des Kunden nicht.

3 Obliegenheiten von Oxera

- 3.1 Oxera wird in angemessenem Umfang Anstrengungen unternehmen, die Dienstleistungen gemäß der Projektspezifikation in jeder wesentlichen Hinsicht zu erbringen. Oxera wird ihre Beratungs- oder Gutachterleistungen im Sinne der Grundsätze ordnungsgemäßer Berufsausübung vornehmen. Oxera schuldet jedoch in keinem Fall einen konkreten wirtschaftlichen Erfolg infolge einer erbrachten Handlungsempfehlung.
- 3.2 Oxera bemüht sich in angemessenem Umfang, die in der Projektspezifikation genannten Leistungstermine oder andere zwischen den Parteien vereinbarte Termine einzuhalten, wobei es sich jedoch nur um ungefähre Termine handelt; der Zeitpunkt der Leistungserbringung ist nicht Hauptleistungspflicht (kein Fixgeschäft).
- 3.3 Oxera kann den Kunden auffordern, ggf. die während einer Phase der Dienstleistungen erbrachten Arbeitsergebnisse abzunehmen, ehe Oxera in die nächste Phase der Dienstleistung eintreten kann. Mit Abnahme der Arbeitsergebnisse erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass sich Oxera auf die Eignung dieser Arbeitsergebnisse hinsichtlich der Erfüllung der verbleibenden Dienstleistungen verlassen kann. Oxera haftet insbesondere nicht für Mängel bezüglich später erbrachter Dienstleistungen oder Arbeitsergebnisse, insoweit diese von den durch den Kunden abgenommenen Arbeitsergebnissen abgeleitet sind.
- 3.4 Oxera ernennt einen Projektleiter, einen Projektmanager sowie ein Projektteam. Oxera hat das Recht, die jeweiligen Mitarbeiter von Zeit zu Zeit nach Ermessen von Oxera auszutauschen bzw. umzubersetzen.
- 3.5 Die in der Projektspezifikation von Oxera angegebenen Preise beziehen sich nur auf den Umfang der darin beschriebenen Dienstleistungen. Verlangt der Kunde zusätzliche Dienstleistungen oder eine Änderung des Umfangs der Dienstleistungen, so werden diese Gegenstand eines weiteren zu vereinbarenden Vertrags, den die Parteien entweder als Ersatz oder als Verlängerung des Vertrags abschließen. Ohne einen solchen weiteren Vertrag ist Oxera nicht verpflichtet, zusätzliche oder außerhalb des Vertragsrahmens liegende Dienstleistungen zu erbringen.

4 Obliegenheiten des Kunden

- 4.1 Der Kunde verpflichtet sich:
 - 4.1.1 in allen die Dienstleistungen betreffenden Angelegenheiten mit Oxera zu kooperieren;
 - 4.1.2 einen Ansprechpartner zu benennen und dessen Kontaktdaten mitzuteilen, der für die Verwaltung der täglichen Kommunikation und den Interaktionen mit Oxera zuständig und befugt sowie ermächtigt ist, den Kunden gegenüber Oxera vertraglich zu binden;
 - 4.1.3 jeweils Daten, Informationen und Einrichtungen zeitgerecht zur Verfügung zu stellen, die Oxera in vertretbarem Umfang zur Erbringung der Dienstleistungen verlangen kann, und alle Fragen oder Anweisungsanfragen umgehend zu beantworten, die Oxera ggf. im Zuge der Erbringung der Dienstleistungen stellt, und
 - 4.1.4 dafür Sorge zu tragen, dass die Projektspezifikation den Anforderungen des Kunden entsprechend vollständig und korrekt ist.

- 4.2 Der Kunde gewährleistet, dass alle Informationen, Daten und Materialien, die der Kunde Oxera zur Verfügung stellt, nach bestem Wissen des Kunden in allen wesentlichen Aspekten rechtmäßig, genau und vollständig sind, dass der Kunde berechtigt ist, die Informationen, Daten und Materialien Oxera ohne Rücksprache mit einem Dritten zur Verfügung zu stellen, und dass die rechtmäßige Nutzung der Informationen, Daten und Materialien zu den vertragsgegenständlichen Zwecken keine Verletzung der Rechte Dritter bewirkt. Der Kunde setzt Oxera umgehend in Kenntnis, falls der Kunde Grund zur Annahme hat, dass eine von Oxera dem Kunden zur Verfügung gestellte Sache nicht rechtmäßig, korrekt oder vollständig ist oder deren Weitergabe oder Nutzung die Rechte eines Dritten verletzt. Insoweit Oxera sich bei Abschluss des Vertrags auf die vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen, Daten und Materialien stützt, ist Oxera nur verpflichtet, den Inhalt dieser Informationen, Daten und Materialien zu überprüfen, falls dies ausdrücklich als Teil der zu erbringenden Dienstleistungen vorgesehen ist.
- 4.3 Wird die Vertragserfüllung von Oxera hinsichtlich der Dienstleistungen durch eine Handlung oder Unterlassung des Kunden oder durch die Nichterfüllung durch den Kunden einer seiner im Vertrag festgelegten Pflichten („**Nichterfüllung des Kunden**“) verhindert oder verzögert, dann:
- 4.3.1 haftet Oxera nicht für eine Nichterfüllung oder verzögerte Erfüllung seiner Pflichten;
- 4.3.2 kann Oxera die Erbringung der betroffenen Dienstleistungen solange aussetzen, bis der Kunde die Nichterfüllung in angemessener Weise behoben hat, und
- 4.3.3 ist Oxera berechtigt, dem Kunden zusätzliche Zeit, die Oxera infolge der Nichterfüllung des Kunden aufwenden musste, sowie zusätzliche Kosten, Verluste oder Auslagen, die Oxera aufgrund der Nichterfüllung des Kunden entstanden sind, in Rechnung zu stellen. Oxera bemüht sich in angemessenem Umfang, die Kosten, Verluste oder Auslagen so gering wie möglich zu halten.

5 Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die Berechnung der für die Dienstleistungen zu entrichtenden Vergütung erfolgt entweder:
- 5.1.1 nach Aufwand zu den in der Projektspezifikation genannten Sätzen oder zum üblichen Stundensatz von Oxera, die diese dem Kunden mitteilt und von Zeit zu Zeit ändern kann, oder
- 5.1.2 auf Festpreisbasis.
- 5.2 Ist die Dienstleistungsvergütung nach Aufwand zu entrichten, sorgt Oxera dafür, dass alle Mitglieder des Projektteams Zeiterfassungsbögen für die Dienstleistungen ausfüllen, die Oxera dann zur Berechnung der in den jeweiligen Rechnungen erfassten Vergütung verwendet.
- 5.3 Ist Oxera im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens verpflichtet, Informationen oder Mitarbeiter als Zeugen im Zusammenhang mit dem Gegenstand dieses Vertrags zur Verfügung zu stellen, muss der Kunde Oxera für darauf aufgewendete Zeit (zu den üblichen Sätzen von Oxera) sowie entstandene Auslagen (einschließlich angemessener Rechtsberatkungskosten) entschädigen, es sei denn, Oxera ist selbst Partei in dem jeweiligen Verfahren bzw. der jeweiligen Ermittlung.
- 5.4 Oxera übersendet dem Kunden eine Rechnung für die Vergütung von Oxera:

- 5.4.1 in Bezug auf die zu einem Festpreis berechneten Dienstleistungen jeweils in den in der Projektspezifikation angegebenen Abständen und,
- 5.4.2 in Bezug auf die nach Aufwand berechneten Dienstleistungen monatlich nachträglich, jeweils unter Angabe der geltenden Gebühren für Zeit, Arbeits- und Materialkosten (ggf. zzgl. USt) für den betreffenden Zeitraum und einer detaillierten Aufschlüsselung (im Falle von nach Aufwand berechneten Dienstleistungen) der von den einzelnen Mitgliedern des Projektteams aufgewendeten Zeit sowie Arbeits- und Materialkosten mit den dazugehörigen Unterlagen.
- 5.5 Der Kunde zahlt alle Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Reise, Datenerfassung und andere Nebenkosten, die Oxera in angemessenem Umfang in Verbindung mit der Erbringung der Dienstleistungen entstehen, sowie die Kosten für in angemessenem und ordnungsgemäßem Umfang von Dritten bereitgestellte Materialien oder Dienstleistungen, die Oxera zur Erbringung der Dienstleistungen benötigt.
- 5.6 Alle Rechnungen sind innerhalb von 28 (achtundzwanzig) Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Bestreitet der Kunde die Richtigkeit der Rechnung oder Teile davon muss der Kunde Oxera hiervon schriftlich innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Erhalt der Rechnung unterrichten. In diesem Fall muss der Kunde allerdings die unstrittigen Vergütungsbestandteile bis zur Klärung der streitigen Forderung bezahlen. Im Übrigen muss der Kunde alle gemäß Vertrag fälligen Beträge in voller Höhe ohne Abzüge, Aufrechnungen, Gegenansprüche oder Einbehaltung (außer im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang) begleichen.
- 5.7 Unbeschadet anderer Rechte oder Rechtsbehelfe gilt bei Nichtbegleichung der Rechnung durch den Kunden an Oxera zum Fälligkeitsdatum folgendes:
- 5.7.1 Oxera kann dem Kunden Zinsen für überfällige Beträge zu dem in § 288 Abs. 1, 2 BGB vorgesehenen Satz taggenau ab dem Fälligkeitsdatum bis zum Datum der tatsächlichen Begleichung des fälligen Betrags in Rechnung stellen und,
- 5.7.2 alle Dienstleistungen bis zur vollständig erfolgten Zahlung aussetzen.
- Das Recht von Oxera auf Geltendmachung von Fälligkeitszinsen gemäß § 353 HBG gegen Kaufleute bleibt davon unberührt.
- 5.8 Auch wenn der Kunde davon ausgeht, dass ihn ein Dritter für die Vergütung von Oxera entschädigen wird, bleibt Oxera berechtigt, die volle Zahlung von dem Kunden zu fordern, unabhängig davon, ob der Dritte dem Kunden die Zahlung leistet oder nicht. Dies gilt auch, wenn der Dritte überhaupt keine Zahlungen an den Kunden vornimmt.
- 5.9 Die Aufrechnung einer Verbindlichkeit von Oxera mit einer etwaigen Verbindlichkeit des Kunden gegenüber Oxera ist möglich, ansonsten ist eine Aufrechnung ausgeschlossen.
- 5.10 Zur Klarstellung sind die von Oxera dem Kunden genannten Preise als Nettopreise zu verstehen, die durch die jeweils geltende Umsatzsteuer erhöht werden.

6 Keine Haftung für Vertrauen Dritter

- 6.1 Oxera erbringt die Dienstleistungen einschließlich der Arbeitsergebnisse allein und ausschließlich zugunsten des Kunden; dass auch Dritte auf diese Dienstleistungen vertrauen können (*Reliance*) ist nicht vorgesehen und nicht geschuldet. Oxera schließt ausdrücklich jegliche Haftung für die Nutzung der oder Berufung auf die Dienstleistungen oder

Arbeitsergebnisse von Oxera durch einen Dritten aus, es sei denn, Oxera hat einen gesonderten *Reliance Letter* mit dem betreffenden Dritten abgeschlossen (in einem solchen Fall richtet sich der Haftungsadressat und -umfang allein nach diesem *Reliance Letter*).

- 6.2 Der Kunde darf keine Arbeitsergebnisse ändern oder anpassen, an einen Dritten weitergeben oder ein Arbeitsergebnis veröffentlichen, außer im ausdrücklich in der Projektspezifikation oder dem Auftragschreiben vorgeschriebenen Umfang, wie rechtlich vorgeschrieben oder mit der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Oxera. Bei der Weitergabe oder Veröffentlichung eines Arbeitsergebnisses oder aus dem Arbeitsergebnis hergeleiteten Materials muss der Kunde einen vollständigen Haftungsausschluss oder Hinweise mitaufnehmen, die Oxera jeweils im Arbeitsergebnis aufgeführt hat, und muss zudem alle Rechtsvorschriften oder Bestimmungen einhalten, die für eine solche Weitergabe oder Veröffentlichung gelten. Oxera behält sich ausdrücklich sämtliche Rechte und Rechtsbehelfe in Bezug auf die unbefugte Verwendung der Arbeitsergebnisse von Oxera durch Dritte vor; dazu gehört auch das Recht, die Verletzung oder den Missbrauch vertraulicher Informationen geltend zu machen.
- 6.3 Der Kunde stellt Oxera, die verbundenen Unternehmen von Oxera und die Einzelpersonen von Oxera von allen Schadenersatzforderungen, die Oxera im Zusammenhang mit einer von einem Dritten gegen Oxera im Zusammenhang mit den Dienstleistungen oder Arbeitsergebnissen erhobenen oder angedrohten Klage entstehen, frei, außer in den Fällen, in denen eine solche Klage von einem Dritten erhoben oder angedroht worden ist:
- 6.3.1 mit dem Oxera einen *Reliance Letter* abgeschlossen hat, auf den sich die Klage bezieht,
- 6.3.2 mit der Begründung, dass in diesen Arbeitsergebnissen enthaltene bestehende Schutzrechte von Oxera die Rechte des betreffenden Dritten verletzen oder,
- 6.3.3 wegen Personen- oder Sachschadens, den Oxera angeblich verursacht hat.

7 Haftungsbeschränkung: DER KUNDE WIRD AUSDRÜCKLICH AUF DIESE BESTIMMUNG HINGEWIESEN

- 7.1 Dieser Vertrag bewirkt in keiner Weise einen Ausschluss der Haftung von Oxera:
- 7.1.1 bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
- 7.1.2 aus vorsätzlichem Verschulden,
- 7.1.3 gemäß Produkthaftungsgesetz,
- 7.1.4 im Umfang einer von Oxera gewährten Garantie oder,
- 7.1.5 aus einem anderen Haftungsgrund, für den die Haftung nicht rechtlich beschränkt oder ausgeschlossen werden kann.
- 7.2 Vorbehaltlich Ziffer 7.1:
- 7.2.1 haftet Oxera - ungeachtet der Rechtsgründe - nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Oxera haftet jedoch bei einfacher Fahrlässigkeit im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, die dem Schutz der vertragswesentlichen Rechtspositionen des Kunden dienen und die der Vertrag dem Kunden nach Inhalt und Zweck zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des

Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf,

- 7.2.2 soweit Oxera dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist die Haftung von Oxera auf Schäden begrenzt, die Oxera bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die Oxera bekannt waren oder die Oxera hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare und Folgeschäden, die sich aus Mängeln bei der Vertragserfüllung ergeben, lassen nur insoweit einen Anspruch auf Schadensersatz entstehen, als ein solcher Schaden bei beabsichtigter Verwendung des Vertragsgegenstands typischerweise erwartet werden kann.
- 7.3 Oxeras Haftung für Schäden, die dem Kunden mittelbar und unmittelbar im Zusammenhang mit den Dienstleistungen entstehen, sind auf den Anteil beschränkt, für den hinsichtlich des Umfangs, in dem jeweils Oxera, der Kunde und Dritte, die dem Kunden einzeln oder gesamtschuldnerisch für alle oder einen Teil der Schäden haften, für einen Schaden im Einzelfall verantwortlich ist, und unterliegt den mit Oxera vereinbarten Beschränkungen oder Ausschlüssen. Vereinbarte Beschränkungen und Ausschlüsse zwischen dem Kunden und Dritten kommen hingegen nicht zur Anwendung im Verhältnis zu Oxera.
- 7.4 Stellt Oxera Analysen, Berichte oder andere Materialien nur im Entwurf oder in einer vorläufigen Fassung zur Verfügung, schließt Oxera jede Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, für die Richtigkeit und Zuverlässigkeit dieser Analysen, Berichte oder Materialien aus.
- 7.5 Sofern nicht im Vertrag ausdrücklich anders festgelegt, werden jegliche Gewährleistungen, Bedingungen und anderen Bestimmungen, die sich aus Gesetz, Gepflogenheiten, Handelsbrauch, Geschäftsverlauf oder anderweitig ergeben, im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen durch Oxera im rechtlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.
- 7.6 Im Zusammenhang mit den Dienstleistungen gegen Oxera erhobene Klagen müssen innerhalb von 2 (zwei) Jahren nach dem Datum erhoben werden, an dem der Kunde von den Sachverhalten, die Anlass zur Klage gegeben haben, Kenntnis erlangte oder vernünftigerweise hätte Kenntnis erlangen müssen.
- 7.7 Unbeschadet Ziffer 7.6 beträgt die Verjährungsfrist für sämtliche (ggf. bestehenden) Gewährleistungsansprüche 1 (ein) Jahr und beginnt mit der offiziellen Abnahme der Dienstleistungen durch den Kunden bzw., falls eine solche offizielle Abnahme nicht gesetzlich erforderlich ist, mit deren Erbringung.
- 7.8 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Berechnung der von Oxera erhobenen Vergütung anhand des von Oxera zugrunde gelegten Risikoprofils unter Berücksichtigung der in dieser Ziffer 7 enthaltenen Beschränkungen und Ausschlüsse erfolgt.

8 Investitions- und Steuerangelegenheiten

- 8.1 Oxera hat keine Zulassung für die Erbringung von Finanzdienstleistungen, wie u.a. Anlagegeschäften, die nach § 32 Kreditwesengesetz einer Erlaubnis bedürfen. Falls der Kunde ein konkretes Anlagegeschäft in Erwägung zieht, sollte der Kunde Rücksprache mit seinem Makler bzw. Anlageberater halten. Alle von Oxera zum Ausdruck gebrachten Anlagemeinungen sind nur allgemeiner Natur. Oxera übernimmt keine Haftung für oder im

Zusammenhang mit konkrete(n) Anlageentscheidungen des Kunden, der sämtliche Gefahr und Verantwortung für seine Anlageentscheidungen selbst übernimmt.

- 8.2 Die von Oxera erbrachten Leistungen stellen keine Steuerberatung dar. Oxera wirkt auch nicht an der Konzeption, Organisation oder Vermarktung steuerlicher Gestaltungen mit; selbiges gilt für eine Nutzungsbereitstellung oder Verwaltung derartiger Gestaltungen. Jegliche Verpflichtungen einer Organisation oder Einrichtung, einschließlich der des Kunden, sei es direkt oder indirekt, eine Meldung gemäß der Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 (bekannt als „**DAC 6**“), ihrer Umsetzungsgesetze oder sonstigen Gesetzen vorzunehmen, liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden. Sollte Oxera im Einzelfall der Ansicht sein, dass die von ihr erbrachten Leistungen eine Meldepflicht gegenüber einer Behörde auslösen, wird sie den Kunden schnellstmöglich über ihre Absicht zur pflichtgemäßen Meldung informieren.

9 Versicherung

- 9.1 Oxera sorgt während der Laufzeit des Vertrags sowie für mindestens 12 (zwölf) Monate nach Ende der Vertragslaufzeit für den folgenden Versicherungsschutz:

- i) Arbeitgeberhaftpflicht,
- ii) Betriebs-/Produkthaftpflicht, und
- iii) Berufshaftpflichtversicherung,

jeweils mit einem, guter Berufspraxis entsprechenden Deckungsniveau. Kopien der Versicherungsnachweise sind auf Anfrage erhältlich.

10 Rechte des geistigen Eigentums

- 10.1 Alle Rechte an den Bestehenden Schutzrechten von Oxera sind und bleiben Eigentum von Oxera.
- 10.2 Vorbehaltlich Ziffer 10.1 bleiben alle Rechte des geistigen Eigentums an den Arbeitsergebnissen als deren Eigentum bei Oxera. Oxera gewährt dem Kunden hiermit eine weltweite, nicht ausschließliche, gebührenfreie Lizenz gemäß den Rechten von Oxera an den Arbeitsergebnissen und allen verbundenen Bestehenden Schutzrechten allein in dem für die Nutzung der Arbeitsergebnisse durch den Kunden für dessen geschäftliche Zwecke erforderlichen Umfang und vorbehaltlich der in Ziffer 6 enthaltenen Beschränkungen. Zur Klarstellung wird hiermit festgehalten, dass alle dem Kunden gewährten Lizenzen nicht übertragbar und nicht unterlizenzierbar sind.
- 10.3 Alle Rechte des geistigen Eigentums an den Schutzrechten des Kunden bleiben Eigentum des Kunden. Der Kunde gewährt Oxera hiermit eine weltweite, nicht ausschließliche, gebührenfreie Lizenz zur Nutzung, Modifizierung und Anpassung der Schutzrechte des Kunden allein zum Zweck der Erbringung der Dienstleistungen und zu Aufzeichnungszwecken von Oxera im Zusammenhang mit den Dienstleistungen.
- 10.4 Enthalten die Arbeitsergebnisse Daten, Materialien oder andere Inhalte Dritter, die Oxera beschafft und mit Billigung des Kunden einbezogen hat, verbleiben die Rechte des geistigen Eigentums an diesen Sachen („**Schutzrechte Dritter**“) bei deren Eigentümer. Sofern Oxera keine anderslautende Vereinbarung mit dem Kunden trifft, ist der Kunde für die Einholung und

Einhaltung der eigenen Lizenzen des Kunden in Bezug auf die geplante Nutzung solcher Schutzrechte Dritter verantwortlich.

- 10.5 Der Kunde verpflichtet sich, Oxera, die verbundenen Unternehmen von Oxera und die Einzelpersonen von Oxera, auf Kosten des Kunden in Bezug auf jegliche Schäden schad- und klaglos zu halten, die Oxera, die verbundenen Unternehmen von Oxera und die Einzelpersonen von Oxera im Zusammenhang mit einer von einem Dritten vorgebrachten Klage oder Anschuldigung entstehen, mit dem Inhalt, dass der Besitz, die Nutzung, Modifizierung oder Anpassung der Schutzrechte des Kunden die Rechte des geistigen Eigentums des betreffenden Dritten verletze.
- 10.6 Oxera verpflichtet sich, den Kunden auf Kosten von Oxera in Bezug auf jegliche Schäden schad- und klaglos zu halten und zu entschädigen, die dem Kunden als unmittelbare Folge einer von einem Dritten vorgebrachten Klage oder Anschuldigung entstehen, mit dem Inhalt, dass die Nutzung der Dienstleistungen gemäß den Vertragsbedingungen die Rechte des geistigen Eigentums des betreffenden Dritten verletze.
- 10.7 Hinsichtlich der in Ziffern 6.3, 10.5 und 10.6 gewährten Haftungsfreistellungen verpflichtet sich die freigestellte Partei:
- 10.7.1 die freistellende Partei umgehend schriftlich unter Angabe genauer Einzelheiten der betreffenden Klage zu unterrichten,
 - 10.7.2 keine Zugeständnisse in Bezug auf die Klage zu machen,
 - 10.7.3 der freistellenden Partei die Führung der Abwehr bzw. des Vergleichs der Klage zu überlassen, und
 - 10.7.4 der freistellenden Partei (auf Kosten der freistellenden Partei) jegliche erforderliche Mitwirkung bei der Bearbeitung der Klage zur Verfügung zu stellen.

11 Vertraulichkeit

- 11.1 Der Empfänger verpflichtet sich:
- 11.1.1 die vertraulichen Informationen nur zur Erfüllung seiner Verpflichtungen und Ausübung seiner Rechte gemäß Vertrag zu verwenden,
 - 11.1.2 die vertraulichen Informationen der anderen Partei sicher aufzubewahren und diese mit mindestens dem Maß an Sorgfalt zu behandeln, das sie ihren eigenen vertraulichen Informationen zukommen lässt,
 - 11.1.3 die Weitergabe solcher vertraulichen Informationen zu beschränken auf:
 - i) Mitarbeiter, verbundene Unternehmen, Beauftragte, Berater oder Unterauftragnehmer (einschließlich des Projektteams), die eine Kenntnis dieser Informationen zum Zwecke der Ausübung ihrer Rechte und Erfüllung ihrer Pflichten gemäß dem Vertrag benötigen, oder
 - ii) ihre Rechtsberater und sonstige Berater zum Zwecke der Einholung ihrer Beratung, und dafür zu sorgen, dass diese Personen Vertraulichkeits- und Nichtverwendungsaufgaben unterliegen, deren Wirkung den in dieser Ziffer 11.1 enthaltenen entspricht.
- 11.2 Der Empfänger darf vertrauliche Informationen im gesetzlich oder von einer zuständigen Aufsichtsbehörde oder einem zuständigen Gericht vorgeschriebenen Umfang unter der

Voraussetzung offenlegen, dass er die offenlegende Partei, soweit gesetzlich zulässig, so bald wie möglich unterrichtet, um es dieser zu ermöglichen, Maßnahmen zu ergreifen, um sich der Offenlegungsanfrage zu widersetzen.

- 11.3 Sowohl der Kunde als auch Oxera können elektronische Medien verwenden, um zu korrespondieren oder Informationen zu übermitteln; eine solche Verwendung an sich stellt keine Verletzung von Vertraulichkeitspflichten dar. Insbesondere nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass Oxera eine cloudbasierte IT-Infrastruktur verwendet und dass die von Oxera offengelegten vertraulichen Informationen gehostet werden können von: i) Microsoft Ireland Operations Ltd (in Verbindung mit der Bereitstellung der cloudbasierten Office 365 Anwendung einschließlich E-Mail) und ii) NetSuite Ltd (dem Provider des Enterprise Management Systems von Oxera, das projektbezogene E-Mails, Dokumente und Kontaktinformationen hostet).
- 11.4 Oxera wird sich zwar in angemessenem Umfang um eine Sicherung der IT-Systeme von Oxera bemühen, kann die Sicherheit dieser Systeme oder der elektronischen Kommunikation oder externen Server oder Systeme, auf denen bzw. über die die vertraulichen Kundeninformationen gespeichert bzw. verarbeitet werden, jedoch nicht gewährleisten. Oxera haftet dem Kunden gegenüber nicht im Zusammenhang mit einer Offenlegung der vertraulichen Informationen oder personenbezogenen Daten des Kunden infolge der Überwachung von Kommunikation, einem Angriff auf die IT-Systeme von Oxera oder die der Service Provider von Oxera, Diebstahl oder Verlust von Geräten von Oxera oder einem Computervirus oder anderen schädlichen Code außer im durch Fahrlässigkeit von Oxera verursachten Umfang. Falls der Kunde konkrete Bedenken hinsichtlich der Übermittlung sensibler Daten über E-Mail hat, vereinbart Oxera andere Übertragungsprotokolle mit dem Kunden.
- 11.5 Nach Vertragsbeendigung muss jede Partei alle der anderen Partei gehörenden Informationen und Materialien, die sich in ihrem Besitz, in ihrer Verwahrung oder Kontrolle oder der ihre Beauftragten befinden, einschließlich aller vertraulichen Informationen der anderen Partei umgehend vernichten oder auf Anfrage der anderen Partei zurückgeben, mit der Maßgabe, dass jede Partei eine einzige Kopie dieser Informationen oder Materialien behalten kann, um rechtlichen, beruflichen oder regulatorischen Vorschriften zu genügen, wobei die Parteien jeweils nicht verpflichtet sind, diese Informationen oder Materialien aus einem elektronischen Archiv- oder Datensicherungssystem zu entfernen, falls das Archiv bzw. Datensicherungssystem innerhalb eines angemessenen Zeitraums automatisch überschrieben wird. Alle aufbewahrten Informationen oder Materialien unterliegen den in dieser Ziffer festgelegten anhaltenden Vertraulichkeitsverpflichtungen.
- 11.6 Oxera behält sich das Recht vor, die Tatsache zu veröffentlichen, dass der Kunde ein Kunde von Oxera ist.

12 Interessenkonflikte

- 12.1 Wird Oxera vom Kunden in Bezug auf einen bestimmten Sachverhalt mit der Erbringung von Dienstleistungen beauftragt, darf Oxera keinen Auftrag eines Dritten in Bezug auf denselben Sachverhalt annehmen, falls Oxera zu dem Schluss gelangt, dass ein Interessenkonflikt zwischen den jeweiligen Interessen des Kunden und denen des Dritten hinsichtlich des Sachverhalts vorliegt oder wahrscheinlich ist, sofern der Kunde nicht seine Einwilligung in eine solche Annahme durch Oxera gegeben hat.

- 12.2 Ansonsten behält sich Oxera das Recht vor, beliebigen anderen Personen jederzeit Dienstleistungen zu erbringen, darunter auch Personen, die ggf. eine ähnliche Tätigkeit ausüben wie der Kunde und/oder mit diesem im Wettbewerb stehen.
- 12.3 Oxera kann die Erbringung von Dienstleistungen an den Kunden nach eigenem Ermessen in Bezug auf einen Sachverhalt ablehnen oder einstellen, der sonst nach vernünftiger Einschätzung von Oxera einen möglichen Interessenkonflikt entstehen lassen oder zu einer Verletzung eines bestehenden Vertrags mit einem Dritten führen könnte. Stellt Oxera die Erbringung der Dienstleistungen aus diesem Grund ein, haftet der Kunde Oxera für alle Kosten, die Oxera entstanden sind, ehe Oxera die Möglichkeit eines Interessenkonflikts oder einer Verletzung zur Kenntnis gelangte, sofern nicht Oxera nach eigenem Ermessen in eine andere Regelung einwilligt.
- 12.4 In Fällen, in denen Oxera die Erbringung der Dienstleistungen an den Kunden abgelehnt oder eingestellt hat, weil Oxera zu dem Schluss gelangt ist, dass die Möglichkeit eines Interessenkonflikts oder einer Vertragsverletzung besteht, kann Oxera dem betreffenden Dritten weiterhin Dienstleistungen erbringen.

13 Laufzeit und Beendigung

- 13.1 Der Vertrag tritt zum Datum der Annahme des Auftragsschreibens durch den Kunden, wie in Ziffer 2 ausgeführt, in Kraft und bleibt bis zur vollständigen Erbringung der Dienstleistungen bestehen, sofern er nicht aus irgendeinem Grund früher beendet wird.
- 13.2 Ohne Einschränkung anderer ihr jeweils zur Verfügung stehenden Rechte oder Rechtsbehelfe kann jede Partei den Vertrag mit sofortiger Wirkung durch eine an die andere Partei gerichtete schriftliche Kündigung beenden, falls:
- 13.2.1 die andere Partei eine wesentliche Verletzung einer der Bestimmungen des Vertrags begeht und (sofern diese Verletzung behebbar ist), die Verletzung nicht innerhalb von 28 (achtundzwanzig) Tagen nach entsprechender schriftlicher Mitteilung über die Verletzung behebt, oder
 - 13.2.2 die andere Partei Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens stellt oder von anderer Seite ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegenüber dieser Partei gestellt worden ist, wobei dieses Kündigungsrecht mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens der anderen Partei erlischt, oder
 - 13.2.3 in einem anderen Land als Deutschland ein zu dem in Ziffer 13.2.2 genannte Insolvenzverfahren vergleichbares Verfahren beantragt wird.
- 13.3 Eine wie auch immer herbeigeführte Vertragsbeendigung hat keine Auswirkungen auf die und bewirkt keine Einschränkung der Rechte der Parteien zum Zeitpunkt Beendigung bzw. dem Fortbestehen von Bestimmungen, deren Fortbestehen nach einer Beendigung ausdrücklich oder stillschweigend vorgesehen ist. Insbesondere bestehen Ziffern 6 bis 11 (einschließlich) sowie 14 bis 19 (einschließlich) nach Vertragsbeendigung fort.
- 13.4 Im Falle einer Beendigung aus jedwedem Grund, für die Oxera nicht verantwortlich ist, behält Oxera Anspruch auf die vereinbarte Vergütung für die bereits erbrachten Dienstleistungen unabhängig davon, ob der Kunde ein Interesse an den erbrachten Dienstleistungen hat oder nicht. Was den noch nicht erbrachten Teil der Dienstleistungen betrifft, ist Oxera berechtigt, eine Pauschalentschädigung in Höhe von 10 % (zehn Prozent) der auf den nicht erbrachten Teil entfallenden Nettovergütung zu verlangen. Oxera behält sich das Recht vor, anstelle der

Vergütung in Höhe von 10 % (zehn Prozent) einen höheren Betrag zu fordern und in Rechnung zu stellen, der den tatsächlich angefallenen Kosten und Auslagen sowie entstandenen Schäden entspricht. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

- 13.5 Alle gemäß dem Vertrag an Oxera zahlbaren Beträge werden bei Vertragsende ungeachtet anders lautender Bestimmungen umgehend fällig. Diese Ziffer bewirkt keine Beschränkung jedweder Rechte auf die Geltendmachung von Zinszahlungen gemäß gesetzlichen Bestimmungen oder eines entsprechenden Rechts gemäß dem Vertrag.

14 Datenschutz

- 14.1 In fast allen Fällen ist Oxera die für die Verarbeitung der Daten Verantwortliche in eigenem Recht in Bezug auf personenbezogene Daten, die der Kunde Oxera für die Zwecke der Erbringung der Dienstleistungen zur Verfügung stellt. Darüber hinaus können die verbundenen Unternehmen von Oxera diese personenbezogenen Daten erhalten (entweder weil ihre Mitarbeiter an der Erbringung der Dienstleistungen mitwirken oder aufgrund der gemeinsamen Infrastruktur und Aktivitäten innerhalb von Oxera) und sind damit ebenfalls gemeinsam mit Oxera oder in eigenem Recht für die Verarbeitung dieser Daten Verantwortliche. Oxera und die verbundenen Unternehmen von Oxera werden jeweils die rechtlichen Verpflichtungen von Oxera in Bezug auf diese Daten (einschließlich der in der Datenschutz-Grundverordnung („**DSGVO**“) und dem Bundesdatenschutzgesetz („**BDSG**“) enthaltenen) einhalten und diese Daten gemäß dem unter <https://www.oxera.com/privacy-policy> abrufbaren Datenschutzhinweis verarbeiten. Der Kunde muss dafür Sorge tragen, dass die Zurverfügungstellung von personenbezogenen Daten durch den Kunden an Oxera jeweils rechtmäßig ist.
- 14.2 In äußerst seltenen Fällen kann Oxera als Auftragsverarbeiter für den Kunden fungieren (z.B. falls die Dienstleistungen von Oxera mit der vorübergehenden Verarbeitung oder Verwendung von Datenbanken oder Datensätzen in Systemen verbunden ist, die sich unter der alleinigen Kontrolle des Kunden befinden). In einem solchen Fall schließt Oxera einen Standard-Datenverarbeitungsvertrag mit dem Kunden ab, in dem die Vorschriften von Artikel 28 DSGVO und die entsprechenden Vorschriften des BDSG ausreichend berücksichtigt sind.

15 Informationsfreiheit

- 15.1 Erhält der Kunde eine Anfrage gemäß Informationsfreiheitsgesetz auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene oder gemäß einem entsprechenden ausländischem Gesetz in Bezug auf Oxera betreffende Informationen oder solche, die vertrauliche Informationen von Oxera umfassen, muss der Kunde Oxera so bald wie möglich und auf jeden Fall innerhalb von 5 (fünf) Geschäftstagen nach Erhalt der Anfrage schriftlich davon unterrichten. Die Mitteilung muss Angaben hinsichtlich der angefragten Informationen wie Datum der Anfrage, Namen des Anfragenden (insofern eine solche Offenlegung gegenüber Oxera rechtmäßig ist) sowie Einzelheiten zu den Informationen enthalten, deren Offenlegung an den Anfragenden der Kunde in Erwägung zieht.
- 15.2 Entscheidet der Kunde, dass die Informationen (einschließlich der vertraulichen Informationen von Oxera) gemäß geltenden Rechtsvorschriften offenzulegen sind, muss der Kunde Oxera schriftlich spätestens 5 (fünf) Geschäftstage vor einer solchen Offenlegung in Kenntnis

setzen. Eine solche Mitteilung muss Angaben zu den Informationen enthalten, deren Offenlegung der Kunde beabsichtigt.

- 15.3 Der Kunde muss vor Offenlegung solcher Informationen umgehend Rücksprache mit Oxera halten und die Meinung von Oxera entsprechend berücksichtigen.

16 Streitigkeiten und Schlichtung

- 16.1 Oxera fühlt sich verpflichtet, Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Dienstleistungen ergeben, effizient beizulegen. Alle Streitigkeiten werden zunächst an den Projektmanager von Oxera weitergeleitet, der sich um eine Beilegung der Streitigkeit bemüht. Gelingt es dem Projektmanager von Oxera nicht, die Streitigkeit innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Vorlage bei ihm zu beenden, wird die Sache an den Projektleiter von Oxera weitergeleitet, der sich bemüht, die Streitigkeit durch Verhandlungen mit einem zuständigen Bevollmächtigten der Organisation des Kunden beizulegen.
- 16.2 Wird die Streitigkeit nicht innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Verweisung an den Projektleiter von Oxera beigelegt, wird sie einem zwischen Oxera und dem Kunden vereinbarten Einzelschlichter vorgelegt.

17 Abwerbeverbot

- 17.1 Der Kunde verpflichtet sich, während der Laufzeit des Vertrags und 6 (sechs) Monate nach dessen Beendigung keine Mitarbeiter von Oxera, die an der Erbringung der Dienstleistungen oder der Aushandlung oder Verwaltung des Vertrags mitgewirkt haben, abzuwerben oder diesen eine Stelle oder einen Auftrag anzubieten.

18 Mitteilungen

- 18.1 Alle Mitteilungen gemäß dem Vertrag bedürfen der Schriftform und sind direkt am Gesellschaftssitz der anderen Partei einzureichen oder dorthin per Einschreiben zu senden. Eine persönlich übergebene Mitteilung gilt als bei der Übergabe (bzw., falls die Hinterlegung außerhalb der Geschäftszeiten stattfindet, am ersten Geschäftstag nach der Hinterlegung) erhalten. Eine korrekt adressierte, per Einschreiben versandte Mitteilung gilt als am zweiten Geschäftstag nach der Aufgabe bei der Post erhalten.

19 Allgemeines

- 19.1 Keine der Parteien haftet für eine Vertragsverletzung (ausgenommen Zahlungsverpflichtungen), die durch Handlungen, Ereignisse, Unterlassungen oder Unfälle verursacht wird, die sich der Einflussnahme der betreffenden Partei entziehen.
- 19.2 Ein Verzicht auf ein Recht gemäß dem Vertrag ist nur in schriftlicher Form gültig und gilt nur in Bezug auf die Partei, an die der Verzicht gerichtet ist, und für die Umstände, unter denen er erfolgt ist.
- 19.3 Sofern nicht anders festgelegt, sind die aus dem Vertrag entstehenden Rechte kumulativ und schließen gesetzlich vorgesehene Rechte nicht aus.
- 19.4 Befindet ein zuständiges Gericht oder eine zuständige Behörde eine Bestimmung oder einen Teil einer Bestimmung des Vertrags für ungültig, nicht durchsetzbar oder nicht rechtmäßig, ist diese Bestimmung bzw. dieser Teil der Bestimmung von dem Vertrag abzutrennen; die anderen Bestimmungen bleiben davon unberührt. Die Parteien sind jedoch verpflichtet, die ungültige

Bestimmung durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck des Vertrags entspricht, sofern nicht entsprechende gesetzliche Bestimmungen an die Stelle der ungültigen Bestimmung treten.

- 19.5 Der Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien dar und ersetzt sämtliche vorherigen Vereinbarungen, Darstellungen und Absprachen zwischen den Parteien in Bezug auf dessen Gegenstand und hebt diese auf. Jede Partei erkennt an, dass sie sich beim Abschließen des Vertrags nicht auf Darstellungen verlässt, die nicht im Vertrag selbst enthalten sind.
- 19.6 Keine Partei darf ohne die vorherige schriftliche Einwilligung der jeweils anderen Partei ihre Rechte oder Pflichten gemäß diesem Vertrag abtreten, übertragen, belasten oder anderweitig behandeln.
- 19.7 Nichts in dem Vertrag ist dahingehend auszulegen, dass er eine Partnerschaft zwischen den Parteien beabsichtigt oder begründet oder die Parteien bevollmächtigt, als Vertreterin der jeweils anderen zu fungieren, und keine Partei ist befugt, die andere in irgendeiner Weise zu binden (z.B. indem sie eine Gewährleistung oder Zusicherung gibt, eine Pflicht oder Verbindlichkeit übernimmt oder eine Befugnis oder ein Recht ausübt).
- 19.8 Eine Person, die nicht Partei des Vertrags ist, hat keine Rechte im Rahmen dieses Vertrags (auch nicht gemäß § 328 BGB) und darf auch anderweitig keine von dessen Bedingungen durchsetzen; als Ausnahme davon gilt, dass Einzelpersonen von Oxera sich auf Ziffer 2.4 berufen und diese durchsetzen dürfen und Einzelpersonen und verbundene Unternehmen von Oxera das Recht haben, Haftungsfreistellungen zu ihren Gunsten durchzusetzen. Eine Änderung des Vertrags durch die Parteien bedarf nicht der Einwilligung eines Dritten.
- 19.9 Eine Änderung der Vertragsbestimmungen ist nur gültig, wenn sie in Schriftform vorliegt und von einem bevollmächtigten Vertreter beider Parteien unterzeichnet worden ist. Das Gleiche gilt für dieses Schriftformerfordernis. In diesem Sinne umfassen die bevollmächtigten Vertreter von Oxera die Gesellschafter von Oxera. Zusätzliche Dienstleistungen oder eine Änderung des Umfangs dürfen nur gemäß Ziffer 3.5 vereinbart werden.
- 19.10 Der Vertrag und alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem oder dessen Gegenstand oder Abschluss ergebenden Streitigkeiten oder Forderungen (einschließlich außervertraglicher Streitigkeiten oder Forderungen) sowie die Vertragsauslegung unterliegen deutschem Recht; ausschließlicher Gerichtsstand ist Berlin.